



Nutzungsordnung für den Achimer Wochenmarkt

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Stadt Achim ist Veranstalterin des Achimer Wochenmarktes.

§ 2 Marktplätze

Der Achimer Wochenmarkt findet auf folgenden öffentlichen Straßen statt:

- a) Obernstraße 40 (Beginn der Fußgängerzone) bis Obernstraße 14/16 (Ende der Fußgängerzone) einschließlich Rathausplatz
- b) Bibliotheksvorplatz
- c) Vorplatz Marktpassage
- d) Heilbronstraße
- e) Langenstraße
- f) Herbergstraße

§ 3 Marktzeiten

- 1.) Der Wochenmarkt beginnt mittwochs, sofern nichts anderes festgesetzt wird, um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
Der Wochenmarkt beginnt samstags, sofern nichts anderes festgesetzt wird, um 07.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.
- 2.) Die zugewiesenen Standplätze dürfen ab 05.00 Uhr bezogen werden und müssen bis spätestens 07.00 Uhr aufgebaut sein. Ausnahmen bestimmt in besonderen Fällen die Marktleitung.
Sollte ein Standplatz nicht bis 08.00 Uhr bezogen sein, besteht kein Anspruch mehr auf Belegung des Platzes. Das Standgeld ist jedoch auch in diesem Falle fällig.
- 3.) Der Abbau der Marktstände ist erst nach dem Ende des Wochenmarktes um 13.00 Uhr bzw. 13.30 Uhr am Samstag zulässig und muss bis 14.00 Uhr bzw. 14.30 Uhr am Samstag abgeschlossen sein.

§ 4 Standzuweisung

- 1.) Die Marktbeschicker dürfen nur den Ihnen von der Marktleitung zugewiesenen Standplatz besetzen. Dieser Standplatz kann danach von den Marktbeschickern bis zum Widerruf durch die Marktleitung eingenommen werden.
- 2.) Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar.

§ 5 Zugelassene Waren

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Waren feilgeboten werden.

§ 6 Marktstand

- 1.) Der Standinhaber hat beim Betrieb des Marktstandes die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabeverordnung und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu beachten.
- 2.) Der Standplatz ist in einem Umkreis von 1 m besenrein zu hinterlassen.

§ 7 Stromversorgung

- 1.) Die Stadt stellt dem Marktbeschicker zur Deckung seines Strombedarfs Steckdosenschränke in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 2.) Der Standinhaber ist hinsichtlich des von ihm betriebenen Standes, der zu dem Stand gehörenden Nebenanlagen (Stromkabel etc.) sowie aller sonstiger von ihm im Zusammenhang mit dem Marktstand auf dem Wochenmarkt genutzten Sachen (Zugfahrzeuge etc.) verkehrssicherungspflichtig.

§ 8 Haftung

- 1.) Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die der Marktveranstalterin oder Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Marktstandes, gleich aus welchem Rechtsgrund, entstehen.
- 2.) Der Standinhaber stellt die Marktveranstalterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Marktstandes stehen, frei.
- 3.) Der Standinhaber hat eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung für seinen Verkaufsstand abzuschließen und auf Verlangen einen Nachweis hierüber vorzuweisen.

Die Marktveranstalterin ist berechtigt, den Standinhaber zeitlich befristet oder dauerhaft vom Achimer Wochenmarkt auszuschließen, wenn dieser wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder sonstiger ihn betreffender Rechtsvorschriften verstößt.

Achim, dem *14. 11. 07*



Kellner
Bürgermeister

ANHANG zur Nutzungsordnung für den Achimer Wochenmarkt (vom 29.09.1999)

1. Für Marktbesucher und deren Angestellte, die gemäß des Bundesseuchengesetzes verpflichtet sind ein Gesundheitszeugnis abzulegen (Verkauf von Lebensmittel tierischer Herkunft, nicht durchgebackener Backwaren und Eis), stellt die Marktveranstalterin zwei Toiletten mit Handwaschgelegenheit, getrennt nach Geschlechtern, in der Langenstraße 1 zur Verfügung.
2. In der Langenstraße 1 besteht auch die Möglichkeit zur Frischwasserversorgung gemäß der Trinkwasserverordnung.
3. Die Stadt Achim hat in der Obernstraße 40-14/16 (Fußgängerzone) drei entsprechende Einrichtungen zur Entsorgung der Abwässer .
Bei Bedarf werden die Marktbesuchern vom Marktmeister vor Ort eingewiesen.

zu § 5:

Es dürfen nur die Waren vertrieben werden, die von der Marktveranstalterin in der jeweiligen Standgenehmigung zugelassen wurden.

mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

§ 65 Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

§ 66 Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

§ 67 Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

§ 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.